

**Anreise mit der Bahn:**  
Transport ab Zweisimmen Bahnhof (Abfahrt 09.10 Uhr, Fr. 5.-) bitte anmelden bis spätestens 24. Juni 2015 unter:  
Inforama Berner Oberland  
Telefon 033 650 84 00 oder  
[inforama.oberland@vol.be.ch](mailto:inforama.oberland@vol.be.ch)

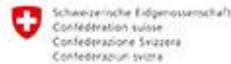
**Auskunft zur Tagung:**  
Tobias Furrer  
Inforama Berner Oberland  
033 650 84 31  
[tobias.furrer@vol.be.ch](mailto:tobias.furrer@vol.be.ch)  
[www.inforama.ch](http://www.inforama.ch)



Die AGFF-Alpwirtschaftstagung 2015 wird mitorganisiert von:



Berner Fachhochschule  
Hochschule für Agrar-, Forst- und  
Lebensmittelwissenschaften HAFIL



Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Agroscope



Medienpartner:



**Angepasste Nutzung  
für eine erfolgreiche Alpwirtschaft**

**AGFF-  
ALPWIRTSCHAFTSTAGUNG  
2015**




Für die Teilnahme an der Tagung ist keine Anmeldung erforderlich  
Für den Transport ab Bahnhof Zweisimmen bitte anmelden (siehe oben)

**Donnerstag, 2. Juli 2015**  
Eggenalp, Zweisimmen BE

# AGFF-Alpwirtschaftstagung 2015

## Themen:

- 
1. Direktzahlungen 2014 – Sömmerungsgebiet
  2. Direktzahlungsverordnung
  3. Alpungsbeiträge / Sömmerungsbeiträge
  4. Fragen

# Direktzahlungen 2014 – Sömmerungsgebiet

**Sömmerungsbeiträge** Fr. 23'746'139

**Alpungsbeiträge** Fr. 20'288'487

**BFF II** Fr. 3'287'860

**LQB** Fr. 397'208

**Total** Fr. 47'719'694


**BFF II = artenreiche Grün- und Streueflächen**

**LQB = Landschaftsqualitätsbeitrag ( 3 Projekte)**




# Direktzahlungsverordnung

Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft richtet der Bund **Kulturlandschaftsbeiträge** aus. Die Beiträge umfassen:

- 
- einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen
  - einen nach Hangneigung und Nutzungsart abgestuften Erschwernisbeitrag je Hektare in Hang- und Steillagen zur Förderung der Bewirtschaftung unter topografischen Erschwernissen
  - zusätzlich einen abgestuften Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen
  - **einen Beitrag je Normalstoss für Ganzjahresbetrieb für die zur Sömmerung gegebenen Tiere zur Förderung der Alpung → Alpungsbeitrag**
  - **einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen → Sömmerungsbeitrag**

# Direktzahlungen 2014 – Sömmerungsgebiet

## Sömmerungsbeitrag



Das Sömmerungsgebiet ist ein bedeutender Teil der Kulturlandschaft in den Alpen, Voralpen und im Jura. Die Sömmerungsbeiträge tragen zu einer nachhaltigen und flächendeckenden Bewirtschaftung bei. Die Alpwirtschaftsfläche der Schweiz umfasst ca. 465'000 Hektaren. Sie wird von etwas über 7000 Betrieben mit ca. 300'000 Normalstösse gesömmerten Tieren bewirtschaftet.

Der Sömmerungsbeitrag wird für die Sömmerung raufutterverzehrenden Nutztiere, mit Ausnahme von Bison und Hirschen, auf anerkannten Sömmerungs- und gemeinschaftsweidebetrieben im Inland ausgerichtet.

Direktzahlungen: Biodiversitätsbeiträge


# Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet

- Alpwirtschaftlich genutzte Flächen im Sömmerungsgebiet ohne Heuwiesen die zur Dauergrünfläche gehören
- hohe floristische Qualität → Qualität II
- NHG Objekte von nationaler Bedeutung mit Vertrag sind beitragsberechtigt
- Bewirtschaftungsvorgaben gemäss den Bestimmungen für das Sömmerungsgebiet
- Biologische Qualität und Flächengrösse müssen erhalten bleiben
- Beitrag: 150 Fr./ha



# Rückblick – Sömmerungsbeiträge 2014

## Auswertung Sömmerungsbetriebe 2014 / BE



---

<b>Anzahl Sömmerungsbetriebe</b>	<b>1'513</b>	
<b>Ausbezahlte Sömmerungsbeiträge</b>	<b>Fr. 23'746'139</b>	
<b>Verfügte Normalstösse</b>	<b>57'513</b>	<b>(100.00 %)</b>
<b>Aktuelle Normalstösse</b>	<b>53'264</b>	<b>( 92.61 %)</b>

# Rückblick – Sömmerungsbeiträge 2014

Gesömmerte Tierart	Anzahl
Milchkühe	24'287
Rinder	44'644
Kälber	5'636
Stiere	2'488
Mutter-/Ammenkühe	4'185
Pferde	1'168
Milchschafe	206
Schafe (ohne Milchschafe)	22'479
Milchziegen	4'462
andere Ziegen	1'671
Lama	188
Alpaka	136





# Direktzahlungsverordnung

## Rechtsgrundlagen

**Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG, Artikel 70-77, 170 und 177) SR 910.1**



**Verordnung vom 23. Oktober 2014 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) SR 910.13**

**Verordnung vom 7.12.1998 über landw. Begriffe und Anerkennung von Betriebsformen (Landw. Begriffsverordnung, LBV), SR 910.91**

# Direktzahlungsverordnung

## Gesetzliche Grundlagen

### **Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 (Stand am 1. Januar 2014)**



Zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.

### **Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet**

Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungsbetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche ausgerichtet.

# Direktzahlungsverordnung

## Beitragsberechtigung und Voraussetzungen

### Beitragsberechtigt sind: (Art. 10 DZV)

- Bewirtschafter von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz.
- Natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Gemeinden.
- Nicht beitragsberechtigt sind Betriebe des Bundes und der Kantone.

### Beitragsberechtigung für: (Art. 83 DZV)

- Sömmerungsbeitrag
- Landschaftsqualitätsbeitrag
- Biodiversitätsbeitrag für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet

### Beitragsvoraussetzung: (Art. 99 DZV)

- Fristgerechte Einreichung eines Gesuchs

### Nicht anwendbar sind:

- Die Altersgrenze
- Die Anforderungen an die Ausbildung
- Der Mindestarbeitsaufkommen
- Der Mindestanteil der Arbeiten der betriebseigenen Arbeitskräfte
- Die Begrenzung der Beiträge pro standardisierte Arbeitskraft
- Der ökologische Leistungsnachweis

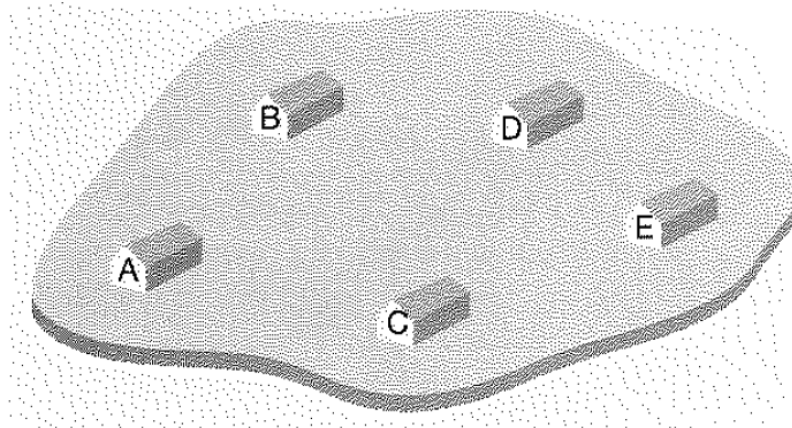


# Direktzahlungsverordnung

Beitragsberechtigung und Voraussetzungen

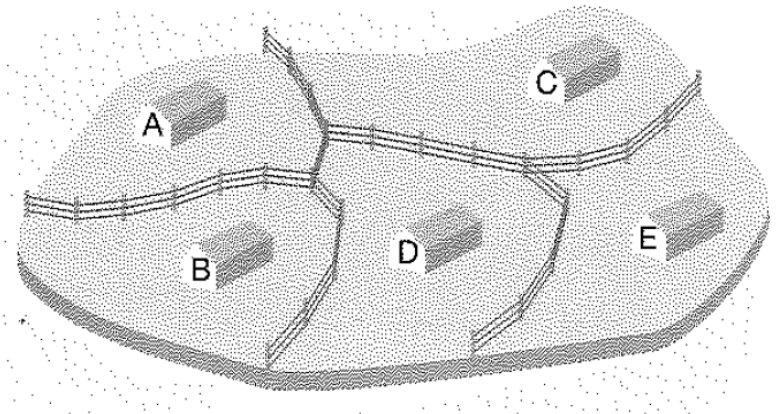
## Beispiele von Alpeinheiten

*Eine Alpeinheit*



*Ein Stafel mit fünf Alpbetrieben oder Sennten*

*Fünf Alpeinheiten*



*Fünf einstafflige Alpen mit je einem Alpbetrieb oder Senntum*



# Direktzahlungsverordnung

## Festsetzung der Beiträge, Abrechnung und Auszahlung

### Art. 109 Auszahlung der Beiträge an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen

<sup>1</sup> Der Kanton kann den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Mitte Jahr eine Akontozahlung ausrichten.

<sup>2</sup> Bis zum 10. November des Beitragsjahres zahlt er die Beiträge, mit Ausnahme der Beiträge im Sömmerungsgebiet und des Übergangsbeitrags, aus.

<sup>3</sup> Bis zum 20. Dezember des Beitragsjahres zahlt er die Beiträge im Sömmerungsgebiet und den Übergangsbeitrag aus.

<sup>4</sup> Beiträge, die nicht zugestellt werden können, verfallen nach fünf Jahren. Der Kanton muss sie dem BLW zurückerstatten.

<sup>5</sup> Die Sömmerungsbeiträge, die Beiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet und der Landschaftsqualitätsbeitrag im Sömmerungsgebiet können an die Alpkorporation oder Alpengenossenschaft ausbezahlt werden, wenn so eine wesentliche administrative Vereinfachung erreicht wird. Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, namentlich eine Gemeinde oder Bürgergemeinde, beitragsberechtigt, so muss diese den Tierhalter und den Tierhalterinnen mit den entsprechenden Sömmerungsrechten mindestens 80 Prozent des Beitrags auszahlen.

**Abs. 5:** Der erste Satz gilt, wenn die Beitragsberechtigten eine Alpkorporation oder eine Alpengenossenschaft bilden, welche wichtige Funktionen der Bewirtschaftung ausübt. Die Auszahlungspflicht gemäss zweitem Satz (80 Prozent) umfasst den Sömmerungsbeitrag, den Beitrag für artenreiche Grün- und Streueflächen und den Landschaftsqualitätsbeitrag.

Die Bestimmung im alten Art. 77 Abs. 3 LwG wurde aufgehoben. Die Kantone können keine Beiträge mehr an Personen ausrichten, die nicht Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen sind, jedoch für die betreffende Infrastruktur und die notwendigen Alpverbesserungen aufkommen.



# Direktzahlungsverordnung

## **Beitragsberechtigung und Voraussetzungen**

Bewirtschaftungsanforderungen: (Art. 26 bis 34 DZV)

- Die Sömmerungsbetriebe müssen sachgerecht und umweltschonend bewirtschaftet werden.
- Gebäude, Anlagen und Zufahrten sind ordnungsgemäss zu unterhalten.
- Die Sömmerungstiere müssen mindestens einmal pro Woche kontrolliert werden.
- Die Weiden sind vor Verbuschung und Vergandung zu schützen.
- Die Flächen, die nicht beweidet werden dürfen, sind vor Tritt und Verbiss der Weidetiere zu schützen.
- Naturschutzflächen sind vorschriftsgemäss zu bewirtschaften.
- Stickstoffhaltige Mineraldünger und alpferme flüssige Dünger dürfen nicht verwendet werden.
- Für die Zufuhr von anderen Düngern ist eine Bewilligung notwendig.
- Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen ist pro NST die Zufuhr von höchstens 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage erlaubt.
- Für gemolkene Tiere ist zusätzlich die Zufuhr von höchstens 100 kg Dürr- und 100 kg Krafffutter pro NST möglich.
- Verfütterung von Krafffutter an Schweine nur als Ergänzung zu alpeigenen Milchnebenprodukten.
- Problempflanzen sind zu bekämpfen.
- Einsatz von Herbiziden grundsätzlich nur zur Einzelstockbehandlung. Im Rahmen eines Sanierungsprogramms ist Flächenbehandlung möglich.
- Allfällig festgelegte Vorgaben im Bewirtschaftungsplan sind einzuhalten.



Neu / Art. 34

• Keine zu intensive oder zu extensive Nutzung.

# Direktzahlungsverordnung

## Art. 34 Unsachgemässe Bewirtschaftung

- Bei einer zu intensiven oder einer zu extensiven Nutzung schreibt der Kanton Massnahmen für eine verbindliche Weideplanung vor.
- Werden ökologische Schäden oder eine unsachgemässe Bewirtschaftung festgestellt, so erlässt der Kanton Auflagen für die Weideführung, die Düngung und die Zufuhr von Futter und verlangt entsprechende Aufzeichnungen.
- Führen die Auflagen nicht zum Ziel, so verlangt der Kanton einen Bewirtschaftungsplan.



# Direktzahlungsverordnung

## **Die Weideplanung** (gemäss Art. 34 Unsachgemässe Bewirtschaftung)

legt folgendes fest:

- **Anzahl Koppel (Unterteilung der Weiden)**
- **den Nutzungszeitpunkt**
- **die Anzahl Tiere und die Tierkategorie (Bestossung)**
- **die Aufenthaltsdauer**

Der Weideplan hat bei entsprechender Umsetzung eine nachhaltige Nutzung der gesamten Weideflächen eines Sömmerungsbetriebes zu gewährleisten. Insbesondere soll wie erwähnt die Übernutzung gewisser Teilflächen sowie die Unternutzung anderer Teilflächen vermieden werden.





# Direktzahlungsverordnung

## Sömmerungsbeitrag

Normalbesatz (Art. 39 bis 41 DZV):

- Der Normalbesatz ist der einer nachhaltigen Nutzung entsprechende Tierbesatz, umgerechnet in Normalstösse (NST).
- Ein Normalstoss entspricht der Sömmerung einer raufutterverzehrenden Grossvieheinheit (RGVE) während 100 Tagen.
- Der Normalbesatz wurde vom Kanton für jeden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieb festgelegt.
- Der Kanton passt den Normalbesatz bei Änderung der Bewirtschaftungsverhältnisse oder beim Auftreten von ökologischen Schäden an.

Der Sömmerungsbeitrag wird ausgehend vom festgelegten Normalbesatz ausgerichtet (Art. 47 bis 49 DZV):

- Entspricht die Bestossung 75% bis 110% des Normalbesatzes, so wird der Sömmerungsbeitrag auf Basis des Normalbesatzes ausgerichtet.
- Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz um 10-15%, so wird der Sömmerungsbeitrag um 25% reduziert.
- Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz um mehr als 15%, so wird kein Sömmerungsbeitrag ausgerichtet.
- Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz um mehr als 25%, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.



# Direktzahlungsverordnung

## Massgebende Tierbestände / Art. 36

Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend:

- für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel:  
*das Beitragsjahr bis zum 31. Oktober*
- für die übrigen raufutterverzehrenden Nutztiere:  
*das Beitragsjahr*



# Direktzahlungsverordnung

## Massgebende Tierbestände / Art. 36

- Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.
- Der Bestand an übrigen Nutztieren muss vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin bei der Einreichung des Gesuchs um Direktzahlungen (Sömmerungsbeiträge) angegeben werden.



# Sömmerungserhebung 2015

## Sömmerungsbeiträge / Kulturlandschaftsbeiträge



- **Erfassung der Tierbestände (ohne Rindvieh)**
  - Schafe und Ziegen gemolken
  - Tiere der Pferdegattung
  - Nicht gemolkene Ziegen und Schafe
  - Andere Raufutter verzehrende Nutztiere (Lamas und Alpakas)
  - Schweine (Mastschweine bzw. «Alpschweine»)

Direktzahlungen:

# Kulturlandschaftsbeiträge



## Alpungsbeitrag (Referenzperiode Sömmerungsvorjahr)

- Ersetzt den heutigen Sömmerungszuschlag, der aufgrund der Aufhebung der RGVE- und TEP-Beiträge entfällt
- Für gesömmerte Tiere im Inland
- An Ganzjahresbetrieb: 370 Franken pro Normalstoss



## Sömmerungsbeitrag

- Bestimmungen zu den Sömmerungsbeiträgen bleiben grundsätzlich gleich
- Zu intensive oder zu extensive Nutzung (bipolare Entwicklung): Kanton schreibt Weideplanung vor
- Weiterführung der Sonderregelung für gemolkene Tiere mit kurzer Sömmerungsdauer (56-100 Tage) bis Ende 2017

# Alpungsbeitrag

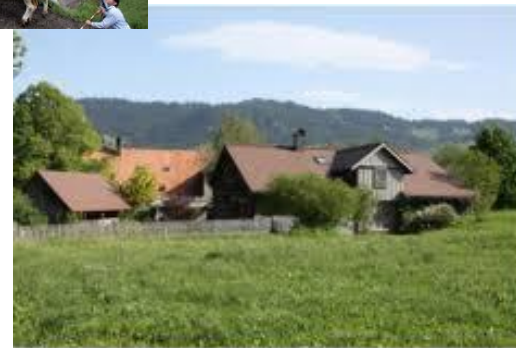
Der Alpungsbeitrag (pro Normalstoss Fr. 370.--)  
wird für die im **Vorjahr gesömmerten  
Tiere** ausgerichtet



Sömmerungsbeiträge  
für den anerkannten  
Sömmerungsbetrieb



**Ganzjahresbetrieb gibt Tiere zu  
Sömmerung auf einen aner-  
kannten Sömmerungsbetrieb**



Alpungsbeiträge  
für den Ganz-  
jahresbetrieb

# Alpungsbeitrag / Berechnungsbeispiel

Tierart	Anzahl	GVE-Faktor	Söm.tage	Normalstoss (NST)
Milchkühe	7	1.0	80	5.60 (7.0 GVE x 80 : 100)
Rinder >2j	5	0.6	100	3.00 (3.0 GVE x 100 : 100)
Rinder 1-2j	10	0.4	105	4.20 (4.0 GVE x 105 : 100)
Maultier > 30 Mt.	1	0.4	20	0.08 (0.4 GVE x 20 : 100)

**Total NST 12.88**

**Alpungsbeitrag = 12.88 NST x Fr. 370.-- = 4'765.60**

# Sömmerungsbeitrag / Beitragsansätze

	CHF
Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung oder bei Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen, pro NST	400
Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei Umtriebsweiden, pro NST	320
Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei übrigen Weiden, pro NST	120
gemolkene Tiere mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen, pro RGVE	400
übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST	400

Der Sömmerungsbeitrag wird für die Sömmerung raufutterverzehrenden Nutztiere, mit Ausnahme von Bison und Hirschen, auf anerkannten Sömmerungs- und gemeinschaftsweidebetrieben im Inland ausgerichtet.





# Termine für die Direktzahlungen im Beitragsjahr 2015

**Sömmerungserhebung 2015** 11.09. – 29.09.2015

- nur Meldung der Tiere – ausgenommen Tiere der Rindergattung.  
Die Daten der Rindergattung werden von der Tierverkehrsdatenbank (TVD) gemeldet.



**Herbstanmeldung 2015/2016** 11.09. – 29.09.2015

- Anmeldung für das folgende Beitragsjahr (Massnahmen und Programme)

**Hauptzahlung 2015** Valuta 3.11.2015

- (ohne Sömmerungs- und Übergangsbeiträge)

**Schlusszahlung 2015** Valuta 17.12.2015

- (mit Sömmerungs- und Übergangsbeiträge)